

## Haus- und Badeordnung

für das Hallenbad Gronau, das Parkfreibad Gronau und das Büntenfreibad Epe  
Stadtwerke Gronau GmbH

### § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder der Stadtwerke Gronau GmbH. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Nutzer sowie die organisatorischen Abläufe des Badebetriebs.

### § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für die Nutzer verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung wird sie Bestandteil des zwischen dem Betreiber und dem Nutzer geschlossenen Vertrages.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Falle keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts- und Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (3) Zur Unterstützung der Aufsicht und zur Erhöhung der Sicherheit wird ein KI-gestütztes Ertrinkungserkennungssystem eingesetzt. Das System arbeitet ohne Identifizierung von Personen und ohne biometrische Verfahren. Darüber hinaus werden ausgewählte Bereiche des Bades, insbesondere Eingangsbereiche sowie sicherheitsrelevante Anlagen (z.B. Wasserrutschen, Eingangsbereiche), videoüberwacht. Weitere Informationen zur Art, zum Umfang und zu den Zwecken der Datenverarbeitung sind der Datenschutzerklärung des Betreibers zu entnehmen.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen und sonstigen badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch Betreiber erlaubt.

### § 3 Öffnungszeiten und Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang sowie auf der Internetseite der Stadtwerke Gronau GmbH bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Der Einlass endet 45 Minuten vor Betriebsschluss. Die Wassertemperatur ist 20 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (3) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (4) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (5) Erworbene Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

- (6) Die Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

### § 3a Zahlungsabwicklung

- (1) Die Zahlung des Eintritts sowie aller weiteren Leistungen erfolgt ausschließlich bargeldlos über das Kassensystem oder den Online-Shop der Stadtwerke Gronau GmbH.
- (2) Akzeptierte Zahlungsarten (z.B. EC-/ Kreditkarten, Mobile Payment, Online-Zahlverfahren) werden im Eingangsbereich und im Online-Shop bekannt gegeben.
- (3) Der Betreiber ist berechtigt, Zahlungsarten anzupassen, zu erweitern oder einzuschränken sofern dies für die Nutzer zumutbar ist.
- (4) Bargeld wird nicht angenommen.

### § 4 Zutritt

- (1) Der Besuch der Bäder steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Bades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie vom Badbetreiber überlassene Gegenstände (insbesondere Garderobenschlüssel, Wertfachschlüssel und Leihgaben) so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (4) Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr dürfen die Bäder nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson nutzen. Für einzelne Bereiche, Anlagen oder Angebote (z. B. Planschbecken, Wasserrutschen, Spiel- und Sprunganlagen) können aus Sicherheitsgründen weitergehende Alters- oder Nutzungseinschränkungen festgelegt werden.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
  - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - die Tiere mit sich führen,
  - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann der Zutritt von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden) oder offenen Wunden leiden.
- (7) Wer sich ohne gültige Zutrittsberechtigung Zutritt verschafft, hat ein erhöhtes Nutzungsentgelt in Höhe von 60,00 € zu zahlen. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

### § 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung haftet der Nutzer. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (4) Den Nutzern ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/ Betriebsleitung.
- (6) Vor Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägelschneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (7) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen alkoholischer Getränke ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (8) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (9) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (10) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

#### § 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die zur Verfügungstellung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen oder Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/ oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder

eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

- (5) Bei schuldhaftem Verlust der vom Betreiber überlassenen Gegenstände gem. § 4 (3) werden folgende Pauschalbeträge erhoben:

- Garderobenschlüssel: 25,00 €
- Wertfachschiüssel: 25,00 €

Die Pauschalen berücksichtigen insbesondere Material-, Arbeits- und Verwaltungskosten. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

#### § 7 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (2) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (3) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badbetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (4) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (5) Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (6) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (7) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

#### § 8 Streitbeilegung

Der Betreiber ist weder verpflichtet noch bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft.